

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/20 2013/08/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde des R H in Wien, vertreten durch Dr. Helge Doczekal, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Wickenburggasse 3, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 24. Mai 2012, Zl. BMASK-329712/0001-II/A/3/2010, betreffend Pflichtversicherung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 iVm § 273 Abs. 8 GSVG fest, dass der Beschwerdeführer in den Zeiträumen 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008 und 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterlegen sei. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid stellte die belangte Behörde gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 273, Absatz 8, GSVG fest, dass der Beschwerdeführer in den Zeiträumen 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008 und 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterlegen sei.

Begründend führte die belangte Behörde nach der Darstellung des Verfahrensgangs und der Rechtslage im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe im strittigen Zeitraum Einkünfte "aus für § 2 Abs 1 Z 4 GSVG relevanten Tätigkeiten" bezogen (in den Jahren 2007 und 2008 Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, im Jahr 2009 Einkünfte aus selbständiger Arbeit). Im vorliegenden Verfahren sei entscheidend, ob der Beschwerdeführer während dieses Zeitraums weiterhin eine zur Versicherungspflicht führende Tätigkeit ausgeübt habe. Begründend führte die belangte Behörde nach der Darstellung des Verfahrensgangs und der Rechtslage im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe im strittigen Zeitraum Einkünfte "aus für Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG relevanten

Tätigkeiten" bezogen (in den Jahren 2007 und 2008 Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, im Jahr 2009 Einkünfte aus selbständiger Arbeit). Im vorliegenden Verfahren sei entscheidend, ob der Beschwerdeführer während dieses Zeitraums weiterhin eine zur Versicherungspflicht führende Tätigkeit ausgeübt habe.

Die erzielten verfahrensgegenständlichen Einkünfte seien "Gegenstand von Einkommensteuerbescheiden" gewesen. Der Beschwerdeführer habe unbestritten im gesamten strittigen Zeitraum im Zuge der steuerlichen Veranlagung dieser Einnahmen das Betriebskostenpauschale gemäß § 17 Abs. 1 EStG 1988 in Anspruch genommen. Dies sei ihm von den Steuerbehörden nicht untersagt worden. Die erzielten verfahrensgegenständlichen Einkünfte seien "Gegenstand von Einkommensteuerbescheiden" gewesen. Der Beschwerdeführer habe unbestritten im gesamten strittigen Zeitraum im Zuge der steuerlichen Veranlagung dieser Einnahmen das Betriebskostenpauschale gemäß Paragraph 17, Absatz eins, EStG 1988 in Anspruch genommen. Dies sei ihm von den Steuerbehörden nicht untersagt worden.

Die Einkommensteuerbescheide 2007, 2008 und 2009 seien rechtskräftig geworden.

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Einkünfte sei an die steuerrechtliche Entscheidung, die von einer rechtmäßigen Inanspruchnahme der Betriebskostenpauschale ausgehe, gebunden. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG habe unmittelbar an den Betriebsbegriff des Einkommensteuerrechts anzuknüpfen. Mit der unmittelbaren Anknüpfung an die steuerrechtlichen Tatbestände lasse der Gesetzgeber keinen Raum dafür, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung des Vorliegens einer selbständigen betrieblichen Tätigkeit vorzunehmen. Diese Bindungswirkung müsse auch die hier vorzunehmende Beurteilung erfassen. Die Anknüpfung an steuerrechtliche Tatbestände über die Art der Einkünfte und den Betriebsbegriff sei im vorliegenden Gesamtzusammenhang eng mit der Frage, ob weiterhin ein aufrechter Betrieb gegeben gewesen sei, verbunden. Dies führe zu der Konsequenz, dass auch die steuerrechtliche Beurteilung der Frage, ob eine betriebliche Tätigkeit weiter ausgeübt worden sei, die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung binden müsse. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Einkünfte sei an die steuerrechtliche Entscheidung, die von einer rechtmäßigen Inanspruchnahme der Betriebskostenpauschale ausgehe, gebunden. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG habe unmittelbar an den Betriebsbegriff des Einkommensteuerrechts anzuknüpfen. Mit der unmittelbaren Anknüpfung an die steuerrechtlichen Tatbestände lasse der Gesetzgeber keinen Raum dafür, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung des Vorliegens einer selbständigen betrieblichen Tätigkeit vorzunehmen. Diese Bindungswirkung müsse auch die hier vorzunehmende Beurteilung erfassen. Die Anknüpfung an steuerrechtliche Tatbestände über die Art der Einkünfte und den Betriebsbegriff sei im vorliegenden Gesamtzusammenhang eng mit der Frage, ob weiterhin ein aufrechter Betrieb gegeben gewesen sei, verbunden. Dies führe zu der Konsequenz, dass auch die steuerrechtliche Beurteilung der Frage, ob eine betriebliche Tätigkeit weiter ausgeübt worden sei, die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung binden müsse.

Es sei daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine betriebliche Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG während der strittigen Zeiträume weiterhin ausgeübt habe. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine betriebliche Tätigkeit im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG während der strittigen Zeiträume weiterhin ausgeübt habe.

Er unterliege auf Grund der verfahrensgegenständlichen Tätigkeit nicht bereits der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz.

Soweit der Beschwerdeführer einwende, die Geltendmachung einer "Werbungskostenpauschale" sei eine reine steuerrechtliche Begünstigung, die ihm zustehe und so zu verstehen sei, dass sie rückwirkend für den Zeitraum gelte, in dem die Provision ins Verdienen gebracht worden sei, sei auf die oben wiedergegebene einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Der Beschwerdeführer erfülle die Kriterien des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, sei aber gemäß § 273 Abs. 8 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen. Der Beschwerdeführer erfülle die Kriterien des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG, sei aber gemäß Paragraph 273, Absatz 8, GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluss vom 23. November 2012 ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung

abtrat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass sich die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG grundsätzlich nach der Einkommensteuerpflicht richtet. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem (die Versicherungsgrenzen übersteigende) Einkünfte der im § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, besteht nach dieser Bestimmung Versicherungspflicht, sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum (weiter) ausgeübt wurde (und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits die Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist). Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommensteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist im Verfahren betreffend die Pflichtversicherung nach dem GSVG nicht (mehr) zu prüfen (vgl. etwa das Erkenntnis vom 14. November 2012, Zl. 2010/08/0215, mwN). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass sich die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG grundsätzlich nach der Einkommensteuerpflicht richtet. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem (die Versicherungsgrenzen übersteigende) Einkünfte der im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, besteht nach dieser Bestimmung Versicherungspflicht, sofern die zu Grunde liegende Tätigkeit im betreffenden Zeitraum (weiter) ausgeübt wurde (und auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits die Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist). Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommensteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist im Verfahren betreffend die Pflichtversicherung nach dem GSVG nicht (mehr) zu prüfen vergleiche , etwa das Erkenntnis vom 14. November 2012, Zl. 2010/08/0215, mwN).

Es vermag die Beschwerde daher nicht zum Erfolg zu führen, wenn geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer hätte die Folgeprovisionen in der Einkommensteuererklärung richtigerweise als sonstige Bezüge angeben müssen. Insoweit war die belangte Behörde nämlich an die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide gebunden.

Der belangten Behörde kann auch nicht entgegen getreten werden, wenn sie angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die - eine aktive betriebliche Tätigkeit voraussetzende - Basispauschalierung nach § 17 EStG 1988 in Anspruch genommen hat, die Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit bejaht hat (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2011/08/0339). Diese Beurteilung vermag der Beschwerdeführer mit der erstmals in der Beschwerde erhobenen Behauptung, er habe in seiner Einkommensteuererklärung nur "irrtümlich" eine Betriebsausgabenpauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 EStG 1988 vorgenommen, nicht zu erschüttern. Der belangten Behörde kann auch nicht entgegen getreten werden, wenn sie angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die - eine aktive betriebliche Tätigkeit voraussetzende - Basispauschalierung nach Paragraph 17, EStG 1988 in Anspruch genommen hat, die Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit bejaht hat vergleiche , zu einer ähnlichen Konstellation das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2011/08/0339). Diese Beurteilung vermag der Beschwerdeführer mit der erstmals in der Beschwerde erhobenen Behauptung, er habe in seiner Einkommensteuererklärung nur "irrtümlich" eine Betriebsausgabenpauschalierung gemäß Paragraph 17, Absatz eins, EStG 1988 vorgenommen, nicht zu erschüttern.

Ausgehend davon hat die belangte Behörde im hier relevanten Zeitraum zu Recht nach § 2 Abs. 1 Z 4 iVm § 273 Abs. 8 GSVG die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung festgestellt. Ausgehend davon hat die belangte Behörde im hier relevanten Zeitraum zu Recht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 273, Absatz 8, GSVG die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung festgestellt.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, idFBGBl. II Nr. 8/2014 weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit

der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 20. März 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013080012.X00

Im RIS seit

25.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at